

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 28.07.15
 Stadtbauamt Engen

Engen, 09.07.15

**Behandlung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "An der Steinmauer-1.Änderung" Engen-Stetten
 zu der Offenlage von 30.04.15 bis 01.06.15**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz (LRA) Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>1. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 33/2 der Gemarkung Engen- Stetten wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr.1 BauGB aufgestellt.</p> <p>2. Die Zulässigkeit der Wohnbebauung sollte im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme, insbesondere aufgrund des östlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs, geprüft werden.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Eine Bestandsaufnahme der noch beim Landwirtschaftsamt Konstanz gemeldeten Betriebe hat folgendes ergeben: Es handelt sich in Stetten um noch 4 gemeldete Haupt- bzw. Nebenerwerbslandwirte. Diese Betriebe befinden sich alle in einem Umkreis von ca. ½ km um das geplante Einfamilienhaus des Vorhabenträgers. Der in der Begründung aufgeführte, noch landwirtschaftlich genutzte Betrieb, gehört den Eltern des Vorhabenträgers. Die Eltern geben mit sofortiger Wirkung die landwirtschaftliche Nutzung auf und werden eine Nutzungsänderung zur Unterbringung bzw. Aufbewahrung von z.B. Wohnwagen, landwirtschaftlichen Geräten, etc. beantragen.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Unter Nr. 1 „Anlass der Planung“ der Begründung wird folgendes aufgenommen: Eine Bestandsaufnahme der noch beim Landwirtschaftsamt Konstanz gemeldeten Betriebe hat folgendes ergeben: Es handelt sich in Stetten um noch 4 gemeldete Haupt- bzw. Nebenerwerbslandwirte. Diese Betriebe befinden sich alle in einem Umkreis von ca. ½ km um das geplante Einfamilienhaus des Vorhabenträgers. Der in der Begründung aufgeführte, noch landwirtschaftlich genutzte Betrieb, gehört den Eltern des Vorhabenträgers. Die Eltern geben mit sofortiger Wirkung die landwirtschaftliche Nutzung auf und werden eine Nut-</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>3. Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "An der Steinmauer-1.Änderung" sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan bestehen im Übrigen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Der mit dem Vorhabenträger zu schließende Durchführungsvertrag hat, gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens zu enthalten.</p> <p>Darüber hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur</p>	<p>Im ländlich geprägten Ortsteil Stetten kann mit landwirtschaftlichen Immissionen gerechnet werden. Es wird deshalb unter Nr. 6 „Umweltprüfung“ der Begründung folgendes aufgenommen:</p> <p>Von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind bei guter landwirtschaftlicher Praxis Immissionen zu erwarten und in ortsüblichem Maße zu dulden.</p> <p>3. Der Durchführungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Im Durchführungsvertrag sind unter § V2 Durchführungsverpflichtung die Fristen für die Umsetzung aufgeführt und in die Begründung unter Nr. 9 „Verwirklichung“ aufgelistet. Die aufgeführte Gesamtzahl mit 32 Monaten wird konkretisiert.</p> <p>Unter Nr. 9 der Begründung wird folgendes ergänzt:</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 8 Monate nach Rechts-</p>	<p>zungsänderung zur Unterbringung bzw. Aufbewahrung von z.B. Wohnwagen, landwirtschaftlichen Geräten, etc. beantragen.</p> <p>Unter Nr. 6 „Umweltprüfung“ der Begründung wird folgendes ergänzt:</p> <p>Von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind bei guter landwirtschaftlicher Praxis Immissionen zu erwarten und in ortsüblichem Maße zu dulden.</p> <p>3. Unter Nr. 9 der Begründung wird folgendes ergänzt:</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 8 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 24 Monaten fertigstellen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen. Dazu gehören der Abriss der Garage und der Abriss des Schuppens.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten.</p> <p>Alles was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht muss zudem in die Begründung des Bebauungsplans eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Der Durchführungsvertrag ist mit dem Vorhabenträger vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan zu schließen.</p> <p>4. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahme auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie</p>	<p>kraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 24 Monaten fertigstellen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen. Dazu gehören der Abriss der Garage und der Abriss des Schuppens.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Ergänzungen in der Abwägung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Somit wird von einer erneuten, auch nur fachbezogenen, Beteiligung abgesehen.</p>	<p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB)		
2	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Es ergeben sich keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Es bestehen keine Bedenken. Da sich bei der Landesdenkmalpflege Bezeichnung und Kontaktdaten geändert haben, wird um eine Aktualisierung des Hinweises auf Bodenfunde gemäß folgender Formulierung gebeten: „Da möglicherweise mit archäologischen Befunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbung) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur	Unter Nr. 2.7 „Sicherung von Bodenfunden“ wird folgendes aktualisiert: bisher: Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25, Denkmalpflege, 79083 Freiburg neu: Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel 07735/93777-0)	Wird unter Nr. 2.7 „Sicherung von Bodenfunden“ wie folgt aktualisiert: Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel 07735/93777-0)

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Fundbergung einzuräumen.“		
4	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>1. Das ca. 430 qm große Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Engen-Stetten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Verzicht auf eine Umweltprüfung entbindet nicht von der Pflicht, Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfen.</p> <p>2. <u>Eingriff in Schutzgüter nach dem §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</u> Zur Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Landschaftsbild“ und „Flora und Fauna“ wird darum gebeten folgende Minimierungsmaßnahmen nach den §§ 15 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut „Flora und Fauna“ sind für eine eventuelle Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumniederdrucklampen) in nach unten strahlenden Lampengehäusen zu verwenden. - Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ sind die Flächen für PKW-Stellplätze, Zufahrten und Hof- 	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Unter Nr. 6 „Umweltprüfung“ der Begründung wird folgendes festgeschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut „Flora und Fauna“ sind für eine eventuelle Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumniederdrucklampen) in nach unten strahlenden Lampengehäusen zu verwenden. 2. Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ sind die Flächen für PKW-Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. 3. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für Fenster bzw. große Glasflächen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu 	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird unter Nr. 6 „Umweltprüfung“ der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut „Flora und Fauna“ sind für eine eventuelle Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumniederdrucklampen) in nach unten strahlenden Lampengehäusen zu verwenden. 2. Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ sind die Flächen für PKW-Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. 3. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für Fenster bzw. große Glasflächen

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>flächen in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.</p> <p>- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für Fenster bzw. große Glasflächen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann beispielsweise Vogelschutzglas, wie Ornilux verwendet werden. Auch ist das Anbringen von entsprechenden Folien oder die vorherige Bearbeitung der Glasflächen zur Vermeidung von Vogelschlag möglich.</p> <p>- Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Landschaftsbild“ ist hinsichtlich der farblichen Gestaltung beim Außenanstrich des Bauvorhabens auf grelle Farben oder stark reflektierende Materialien zu verzichten (Bsp.: neon-gelb, silber etc.).</p> <p><u>3. Artenschutz:</u> Auch bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren ausgewiesen werden, sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Somit ist hinsichtlich des Abbruchs der Scheune und des Schuppens auf die Vogelbrutzeit und die Sommerquartiere der Fledermäuse Rücksicht zu nehmen. Die Abbrucharbeiten (große Scheune und Schuppen) sind infolgedessen im Zeitraum</p>	<p>kann beispielsweise Vogelschutzglas, wie Ornilux verwendet werden. Auch ist das Anbringen von entsprechenden Folien oder die vorherige Bearbeitung der Glasflächen zur Vermeidung von Vogelschlag möglich.</p> <p>4. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Landschaftsbild“ ist hinsichtlich der farblichen Gestaltung beim Außenanstrich des Bauvorhabens auf grelle Farben oder stark reflektierende Materialien zu verzichten (Bsp.: neon-gelb, silber etc.).</p> <p>3. Der Vorhabenträger bestätigt, dass die Abbrucharbeiten für den großen Schuppen im Zeitraum 01.09. bis zum 15.11.15 durchgeführt werden. Auf die Vogelbrutzeit und die Sommerquartiere der Fledermäuse wird Rücksicht genommen.</p> <p>Die abzubrechenden Materialien werden durch das Abbruchunternehmen dokumentiert.</p>	<p>entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann beispielsweise Vogelschutzglas, wie Ornilux verwendet werden. Auch ist das Anbringen von entsprechenden Folien oder die vorherige Bearbeitung der Glasflächen zur Vermeidung von Vogelschlag möglich.</p> <p>4. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Landschaftsbild“ ist hinsichtlich der farblichen Gestaltung beim Außenanstrich des Bauvorhabens auf grelle Farben oder stark reflektierende Materialien zu verzichten (Bsp.: neon-gelb, silber etc.).</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>01. September bis zum 15. November durchzuführen.</p> <p>Sollte dieser Schutzzeitraum nicht eingehalten werden können, ist ein artenschutzrechtliches Gutachten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich, welches eine Begehung des Plangebietes durch eine qualifizierte Fachkraft einschließt. Dieses wäre dann dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Referat Naturschutz zur Prüfung vorzulegen.</p>		
5	LRA Konstanz Amt für Nahverkehr und Straßen	<p>1. Das Plangebiet grenzt an den südlichen Fahrbahnrand der Kreisstraße K 6129. Die K 6129 ist in der Ortsdurchfahrt ausgebaut. Maßnahmen an der Kreisstraße sind außerhalb der Ortsdurchfahrt geplant. Grundsätzlich bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwendungen. Die Erschließung über den gemeindlichen Weg Flst.-Nr. 35/1 und ein direkter Anschluss an die Kreisstraße bestehen bereits.</p> <p>2. Vor allem bei der direkten Zufahrt zur Kreisstraße sind die für Ve 50 km/h erforderlichen Sichtfelder freizuhalten. Diese sind aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich und in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Nach der RASt 06 hat der Sichtpunkt einen Abstand von 3,00 m vom bestehenden</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Sichtfelder werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 2.4 „Flächen für Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen“ wird noch folgendes aufgenommen: Die im zeichnerischen Teil des Bebauungs-</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Sichtfelder werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 2.4 „Flächen für Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen“ wird noch folgendes ergänzt: Die im zeichnerischen Teil des Bebau-</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Fahrbahnrand der Kreisstraße und die Länge der Sichtstrahlen betragen jeweils 60 m. Dieses Sichtfeld ist von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedung in einer Höhe von 60 cm über Oberkante Fahrbahnrad freizuhalten. Stellplätze z.B. dürften in dem Sichtfeld auch nicht erreicht werden.</p> <p><u>Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:</u></p> <p>Da das Sichtfeld auch auf den rechts und links des Planungsgrundstücks liegenden Grundstücken freigehalten werden muss, wird zur Sicherung das Eintragen von Grunddienstbarkeiten empfohlen.</p> <p>3. Anschlüsse an die öffentlichen Leitungen werden im Straßengrundstück nicht gestattet.</p> <p>4. Das geplante Vorhaben liegt im Einwirkungsbereich einer bestehenden klassifizierten Straße. Der Straßenbaulastträger ist daher wegen eventueller Lärm-, Schmutz-, Abgas-, und Staubimmissionen zu keinem Schadenersatz verpflichtet.</p> <p>5. Zu Vorhaben im Kenntnisgabe-, vereinfachten Verfahren u.a. ist der Straßenbaulastträger als Träger öffentlicher Belange auf jeden Fall zu hören.</p>	<p>planes eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Einfriedung und Bepflanzung ab einer Höhe von 0,60 m über Oberkante Fahrbahnrand freizuhalten. Entsprechende Sichtflächen sind bei jeder Ausfahrt vom Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum einzuplanen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ungsplanes eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Einfriedung und Bepflanzung ab einer Höhe von 0,60 m über Oberkante Fahrbahnrand freizuhalten. Entsprechende Sichtflächen sind bei jeder Ausfahrt vom Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum einzuplanen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
6	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, es wird aber um Beachtung der unten aufgeführten Anmerkungen gebeten.</p> <p><u>1. Abwassertechnik, Oberirdische Gewässer</u> Dem Vorhaben stehen keine fachtechnischen Belange entgegen.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Das Plangebiet liegt innerhalb von Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Quelfassungen „Ofenhaus“ und „An der Steinmauer“ der Stadt Engen. Die Bestimmungen der geltenden Rechtsverordnung sind daher einzuhalten. Grundsätzlich stehen dem Vorhaben keine fachtechnischen Belange entgegen.</p> <p><u>3. Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>4. Bodenschutz</u> Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut und versiegelt und liegt innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen daher keine Einwendungen.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmungen der geltenden Rechtsverordnung werden eingehalten.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	LRA Konstanz Amt für Vermessung	<p>Für den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird angeregt, die Legende noch um das Planzeichen „gepl. Grenze“ zu ergänzen.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p>	<p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird die Legende um das Planzeichen „geplante Grenze“ ergänzt.</p>	<p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird die Legende um das Planzeichen „geplante Grenze“ ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Die im schriftlichen Teil, hier: „4. Räumlicher Gestaltungsbereich“, und im zeichnerischen Teil angegebene neue Flurstücks.-Nr. 33/3 wurde vom Lageplanfertiger, Vermessungsbüro Oberfell, am 04.03.2015 beim Landratsamt Konstanz-Vermessungsamt- reserviert. Die Flurstücksteilung ist noch nicht erforderlich.		
8	Polizeidirektion Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir regen allerdings an diesen dahingehend zu ergänzen, dass die Ausfahrten sowohl für den Carport als auch für die Garagen vom Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum so zu erstellen sind, dass der ausfahrende Fahrzeugführer hierbei ausreichend Sicht auf das dortige Verkehrsgeschehen erhält.	Das nördliche Überfahrtsrecht im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Wendemöglichkeit auf dem Grundstück vergrößert. Ein vorwärts Einfahren auf die Kreisstraße ist somit gegeben.	Das nördliche Überfahrtsrecht im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Wendemöglichkeit auf dem Grundstück vergrößert.
9	Unitymedia GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Im Planbereich sind keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Es werden deshalb keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Bürgermeisteramt Immendingen, Schloßplatz 2, 78194 Immendingen	Die Belange der Gemeinde Immendingen sind von dem vorliegenden Bebauungsplan nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat beschlossen, dass die Stadt Geisingen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Geisingen	keine Bedenken und Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Steinmauer-1.Änderung“ vorzubringen hat. Eine weitere Beteiligung der Stadt Geisingen am Verfahren ist nicht erforderlich.		
12	Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Die Gemeinde Emmingen-Liptingen hat keinerlei Einwände vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Stadt Aach, Hauptstr. 16, 78267 Aach	Von der Stadt Aach gibt es keine Einwendungen zu dem Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Schloßstr. 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen	Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Einwendungen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.